

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
66.3 Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

Siegburg, den 13.09.2022

An die  
FDP-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion  
GRÜNE-Kreistagsfraktion  
SPD-Kreistagsfraktion  
LINKE-Kreistagsfraktion  
AfD-Kreistagsfraktion

### **Anfrage zur zerstörten Wanderbrücke an der Sieg**

Bezug: Anfrage FDP-Kreistagsfraktion vom 25.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend die erbetenen Antworten zu Ihren Fragen:

#### **1. Ist der Vorwurf des BUND berechtigt?**

Der Vorwurf des BUND, es gebe kein Maßnahmenkonzept (MAKO) für das FFH-Gebiet, ist unzutreffend. Ein solches wurde vom Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Fachbehörden erstellt. Das MAKO ist auf der Homepage des LANUV's unter folgendem Link eingestellt:

<http://natura2000-mel dedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-mel dedok/de/fachinfo/listen/mel dedok/DE-5208-301>

Der Rhein-Sieg-Kreis wird das Maßnahmenkonzept in den nächsten Jahren inhaltlich nach den hierfür vom Land vorgegebenen Standards und Fachanwendungsprogrammen überarbeiten.

#### **2. Sieht der Kreis eine Möglichkeit, die Stadt Troisdorf bei der Instandsetzung der alten Brücke oder dem Neubau eines einfachen Holzstegs in der Nähe zu unterstützen, damit die bewährten Wanderwege weiterhin genutzt werden können und keine unkontrollierten Wanderrouten entstehen?**

Die Stadt Troisdorf hat zwischenzeitlich für das Vorhaben bei der Bezirksregierung Köln als Oberer Wasserbehörde einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung eingereicht. Dieser beinhaltet sowohl das Schütz incl. der Bedienbrücke am Obersten Fahr als auch das Schütz mit Bedienbrücke am Diescholl. Grund hierfür ist, dass die ursprüngliche

---

wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung aus dem Jahre 1978 beide Schütze und Bedienbrücken zum Gegenstand hatte und diese Genehmigung seit 2008 ausgelaufen ist.

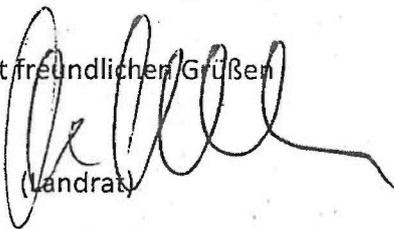
Der Rhein-Sieg-Kreis ist in das wasserrechtliche Zulassungsverfahren der Bezirksregierung eingebunden. Die Vorhabensprüfung hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens im FFH-Gebiet, den Artenschutz und die Eingriffsregelung obliegt der Oberen Wasserbehörde im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde und nicht dem Rhein-Sieg-Kreis.

Wesentlich in diesem Verfahren wird eine Klärung der Fragestellung sein, ob die beiden Schütze und Bedienbrücken aus gewässer- und fischereiökologischer Sicht zwingend notwendig sind und hierfür ein überwiegendes, die Naturschutzbelange überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist das Vorliegen eines solch überwiegenden öffentlichen Interesses eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG. Hierzu ist nach Vorliegen des Prüfergebnisses der Bezirksregierung parallel zum wasserrechtlichen Verfahren ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren in meiner Zuständigkeit als Unterer Naturschutzbehörde unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates erforderlich.

**3. Würde bei einer Instandsetzung der bestehenden Brücke Bestandsschutz gelten und dadurch eine Klage des BUND unmöglich?**

Nein, ein Bestandsschutz besteht nicht, da für die beiden Schütze und Bedienbrücken - wie oben ausgeführt- keine Genehmigung besteht. Der BUND wäre daher klagebefugt.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)